

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Landkreises Jerichower Land – Abfallgebührensatzung – (AGS)

vom __. Dezember 2016 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. __ vom __. Dezember 2016)

Aufgrund:

- § 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288),
- § 5 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) und
- § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01.02.2010 (GVBl. LSA S. 44)

jeweils in geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Jerichower Land in seiner Sitzung am __.12.2016 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Landkreises Jerichower Land beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der Restabfallentsorgung über Restabfallbehälter wird eine Benutzungsgebühr Restabfallbehälter erhoben. Mit ihr werden gedeckt:
- die Kosten der Entsorgung (einschließlich Einsammlung, Beförderung, Transport und Umladung) des Restabfalls, des Bioabfalls einschließlich des Grünabfalls, des Altpapiers, der Altmetalle und der Alttextilien,
 - die Kosten der Entsorgung (einschließlich Einsammlung, Beförderung, Transport und Umladung) von Sperrmüll (einschließlich Altholz) und gefährlichen Abfällen (jeweils der kostenfreien Mengen nach Absatz 8 und 10),
 - die Kosten des Einsammelns und Beförderns der Elektro- und Elektronikaltgeräte einschließlich Kühlgeräte und Haushalts Großgeräte,
 - die Kosten der Einsammlung und Entsorgung (einschließlich Transport und Umladung) verbotswidrig abgelagerter Abfälle nach § 11 AbfG LSA, der Abfallberatung und etwaige Kosten für die Planung, die Errichtung, den Betrieb, die Nachsorge, die Rekultivierung und die Renaturierung von Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen sowie die Bildung von Rücklagen für die Kosten der Stilllegung und Nachsorge bei Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen.

- (2) Die Benutzungsgebühr Restabfallbehälter wird nach dem Behältervolumen bemessen und beträgt im Erhebungszeitraum:

Volumen	Benutzungsgebühr
80-Liter-Restabfallbehälter	25,48 Euro (monatlich 12,74 Euro)
120-Liter-Restabfallbehälter	38,20 Euro (monatlich 19,10 Euro)
240-Liter-Restabfallbehälter	76,40 Euro (monatlich 38,20 Euro)
1.100-Liter-Restabfallbehälter	350,17 Euro (monatlich 175,08 Euro)
1.100-Liter-Restabfallbehälter (wöchentliche Leerung)	700,33 Euro (monatlich 350,17 Euro)

- (3) Die Kosten für die Nutzung von Bioabfallbehältern mit dem Gesamtvolumen der/des gestellten Restabfallbehälter/s sind in der Benutzungsgebühr Restabfallbehälter enthalten und mit dieser abgegolten. Bei 1.100-Liter-Restabfallvolumen gibt es nur die Möglichkeit, ein Bioabfallbehältervolumen von insgesamt 1.120 l zu erhalten. Für die Inanspruchnahme eines über das abgegoltene Volumen hinausgehenden Volumens wird eine Benutzungsgebühr Bio-Plus erhoben. Sie bemisst sich nach dem in Anspruch genommenen Zusatzvolumen und beträgt im Erhebungszeitraum:

Volumen	Benutzungsgebühr
40-Liter-Volumendifferenz	2,08 Euro (monatlich 1,04 Euro)
80-Liter-Biotonne	4,14 Euro (monatlich 2,07 Euro)
120-Liter-Biotonne	6,20 Euro (monatlich 3,10 Euro)

- (4) Kann der Anschlusspflichtige kein kleineres Rest- und Bioabfallvolumen als jeweils 80 Liter in Anspruch nehmen, weil die Nutzung einer Gemeinschaftstonne aufgrund der örtlichen Lage oder anderer Sachverhalte nicht möglich ist, kann für mit einer Person bewohnte Grundstücke

auf schriftlichen Antrag widerruflich eine Ermäßigung der Benutzungsgebühr Restabfallbehälter auf 50 % gewährt werden.

- (5) Bei zeitweiser Gestellung von festen Abfallbehältern während des Kalenderjahres (z. B. für Gartengrundstücke, Saison-Nutzung der Bioabfallbehälter u. Ä.) wird für die erforderliche Gestellung und Abholung des Behälters eine Gestellungs- und Abholgebühr in Höhe von 16,62 Euro je Abfallbehälter erhoben.
- (6) Für die Nutzung von Beistellsäcken wird eine Gebühr in Höhe von 1,59 Euro pro Sack erhoben.
- (7) Für den Umtausch von Abfallbehältern auf Antrag des Anschlusspflichtigen wird eine Umtauschgebühr in Höhe von 16,62 Euro je Abfallbehälter erhoben.
- (8) Für die Inanspruchnahme der Entsorgung gefährlicher Abfälle, die über haushaltsübliche Mengen (40 l oder 40 kg) hinausgehen, werden die in Anlage 1 genannten Gebühren erhoben; Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. Für die Entsorgung der haushaltsüblichen Mengen wird von an die Abfallentsorgung Angeschlossenen keine gesonderte Gebühr erhoben.
- (9) Für die Inanspruchnahme der Entsorgung von Sperrmüllmengen, die über eine Menge von 5 m³ je Haushalt oder anderem Herkunftsbereich und Halbjahr hinausgehen, wird eine Gebühr von 19,00 Euro/m³ erhoben. Für die Entsorgung des Sperrmülls, die nicht über diese Menge hinausgeht, wird von den an die Abfallentsorgung Angeschlossenen keine gesonderte Gebühr erhoben.
- (10) Für die Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronikaltgeräten wird von den an die Abfallentsorgung Angeschlossenen keine gesonderte Gebühr erhoben.

§ 3

Gebühren bei Kleinannahmestellen

Für die Annahme der in den Anlagen 2 und 3 genannten Abfälle an den Kleinannahmestellen Genthin und Ziepel werden die in den Anlagen 2 und 3 aufgeführten Gebühren, bemessen nach dem Volumen des Abfalls, erhoben. Für die Annahme der in Anlage 4 genannten Abfälle an den Kleinannahmestellen Werderberg und Burg werden die in der Anlage 4 aufgeführten Gebühren, bemessen nach dem Gewicht der Abfälle, erhoben. Bei Ausfall der Waage wird das Gewicht geschätzt. Die Anlagen 2, 3 und 4 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Einschränkungen der Abfuhr

- (1) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere in Folge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen, Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr oder höherer Gewalt, besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.
- (2) Dauert eine Unterbrechung der Abfuhr länger als einen Monat, so wird die Gebühr nach § 2 Abs. 2 und 3 für jeweils volle Kalendermonate auf Antrag erlassen.

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner für die Benutzungsgebühr Restabfallbehälter und die Benutzungsgebühr Bio-Plus, die Gestellungs- und Abholgebühr bei zeitweiser Nutzung und die Umtauschgebühr ist der Eigentümer des an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks. Daneben sind andere sonst dinglich Nutzungsberechtigte Gebührensschuldner. Soweit der Eigentümer nicht im Grundbuch eingetragen ist oder die Eigentums- und Berechtigungslage aus sonstigen Gründen ungeklärt ist, ist der Benutzer Gebührensschuldner. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Bei Kleingartenanlagen i. S. d. Bundeskleingartengesetzes (BKleinGG) ist abweichend von Abs. 1 die Kleingartenorganisation Gebührensschuldner, sofern diese rechtsfähig und Zwischenpächter i. S. d. § 4 Abs. 2 BKleinGG ist.
- (3) Beim Wechsel des Gebührensschuldners nach Abs. 1 und 2 geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Gebührensschuldner über.
- (4) Mieter und Pächter haften für den ihnen zurechenbaren Anteil der Gebühr.
- (5) Gebührensschuldner bei der Benutzung von Beistellsäcken ist der Erwerber.
- (6) Gebührensschuldner für die Entsorgung von Mengen gefährlicher Abfälle, die über die kostenlos abzugebende haushaltsübliche Menge hinausgehen, ist derjenige, der den Abfall anliefert oder anliefern lässt.
- (7) Gebührensschuldner für die Entsorgung von Sperrmüllmengen, die über die kostenfrei entsorgte Menge von 5 m³ pro Haushalt bzw. aus anderem Herkunftsbereich und Halbjahr hinausgehen, ist bei Abfuhr der Antragsteller und bei Anlieferung derjenige, der den Abfall anliefert oder anliefern lässt.
- (8) Gebührensschuldner für die Entsorgung von an den Kleinannahmestellen angelieferten Abfällen ist derjenige, der den Abfall anliefert oder anliefern lässt.
- (9) Gebührensschuldner für die Entsorgung widerrechtlich abgestellter Altfahrzeuge ist der Fahrzeughalter. Gebührensschuldner für die Kosten der Einsammlung und Entsorgung verbotswidriger Abfälle in den Fällen des § 11 Abs. 3 AbfG LSA ist der Eigentümer des Grundstücks, auf dem die Abfälle verbotswidrig abgelagert oder durch Naturereignisse auf dem Grundstück abgesetzt sind, in den Fällen des § 11 Abs. 4 AbfG LSA der Besitzer der Abfälle.

§ 6

Entstehen und Beendigung der Gebührenschuld, Änderung der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr Restabfallbehälter und die Benutzungsgebühr Bio-Plus entstehen zum 01.01. Beginnt der Anschluss im Laufe des Januars, entstehen diese Gebühren – in anteiliger Höhe - mit dem ersten Tag des Februars. Endet der Anschluss im Laufe des Erhebungszeitraums, enden diese Gebühren mit dem Ende des Monats, in dem der Anschluss entfällt. Für jeden Monat beträgt die Gebühr 1/2 der Gebühr für den Erhebungszeitraum. Es wird mindestens ein Monat abgerechnet. Dasselbe gilt sinngemäß für Änderungen beim gestellten Behältervolumen sowie bei der zeitweisen Gestellung fester Abfallbehälter während des Kalenderjahres (z. B. bei Gartengrundstücken oder zusätzlichen Bioabfallbehältern).

- (2) Die Gebühr für die Nutzung von Beistellsäcken entsteht mit der Abgabe des Beistellsacks an den Erwerber.
- (3) Die Gestellungs- und Abholgebühr bei zeitweiliger Nutzung entsteht mit Gestellung des zeitweilig genutzten Behälters.
- (4) Die Umtauschgebühr entsteht mit dem Umtausch der Abfallbehälter.
- (5) Die Gebühr für die Entsorgung gefährlicher Abfälle, die über die kostenlos abzugebenden haushaltsüblichen Mengen hinausgehen, entsteht mit Annahme der Abfälle.
- (6) Die Gebühr für die Entsorgung von über das kostenlose Volumen hinausgehenden Sperrmüllmengen entsteht bei Abholung des Sperrmülls mit der Abholung, bei Anlieferung des Sperrmülls mit der Annahme des Sperrmülls.
- (7) Die Gebühr für die Entsorgung von Altfahrzeugen entsteht mit der Entfernung des Altfahrzeugs vom Ort der widerrechtlichen Abstellung.
- (8) Die Gebühren für die Selbstanlieferung von Abfällen zu den Kleinannahmestellen entstehen mit der Annahme der Abfälle, soweit in den vorgehenden Absätzen nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 7

Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr Restabfallbehälter und die Benutzungsgebühr Bio-Plus werden vom Landkreis durch Bescheid festgesetzt. Erhebungszeitraum ist der Zweimonatszeitraum Januar/Februar 2017. Die Gebühren werden 28 Tage nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.
- (2) entfällt
- (3) Die Gebühr für die Nutzung von Beistellsäcken ist mit Abgabe an den Erwerber fällig.
- (4) Die Gestellungs- und Abholgebühr bei zeitweiliger Nutzung und die Umtauschgebühr werden vom Landkreis durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (5) Die Gebühren für die Entsorgung gefährlicher Abfälle, die über die kostenlos abzugebenden haushaltsüblichen Mengen hinausgehen, für die Entsorgung von über das kostenlose Volumen hinausgehenden Sperrmüllmengen bei Anlieferung sowie für die Selbstanlieferung von sonstigen Abfällen an den Kleinannahmestellen sind mit der Annahme fällig.
- (6) Die Gebühren für die Entsorgung von über das kostenlose Volumen hinausgehenden Sperrmüllmengen bei Abholung des Sperrmülls und die Gebühren für die Entsorgung von Altfahrzeugen werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe fällig.
- (7) Überzahlungen seitens des Gebührenschuldners können mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet werden.
- (8) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (9) In besonderen Fällen können Gebühren auf Antrag teilweise oder ganz gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde

und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann in Härtefällen auf Antrag die Gebühr ganz oder zum Teil erlassen werden. Das trifft für die Benutzungsgebühren Restabfallbehälter und Bio-Plus insbesondere zu:

- bei Krankenhausaufenthalten oder Genesungskuren von mehr als 4 Wochen Dauer der Abwesenheit aus dem Haushalt,
- für im Landkreis mit Hauptwohnsitz gemeldete Einwohnerinnen und Einwohner, die sich nachweislich zusammenhängend mehr als 3 Monate außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung aufhalten.

§ 8

Auskunfts- und Mitteilungspflicht

- (1) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und diese betreffenden Unterlagen vorzulegen. Wechselt der Grundstückseigentümer oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen auf den neuen Rechtsinhaber dem Landkreis innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner verpflichtet.
- (2) Als Dritte haben auch Personen, die nicht Beteiligte des Abgabeverfahrens sind, anstelle der Beteiligten eine Auskunfts- und Mitteilungspflicht. Als Dritte können nur Personen verpflichtet werden, die in engen rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen zum tatsächlichen Sachverhalt stehen.
- (3) Werden Verpflichtungen aus Abs. 1 nicht erfüllt, werden die für die Gebührenberechnung erforderlichen Werte geschätzt. Die geschätzten Werte werden der Gebührenberechnung solange zugrunde gelegt, bis dem Landkreis die tatsächlichen Werte bekannt sind.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 8 Abs. 1 den Landkreis über gebührenrelevante Tatsachen in Unkenntnis lässt, die Auskünfte nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt oder
- entgegen § 8 Abs. 1 die Anzeige des Wechsels des Grundstückseigentümers oder sonst dinglich Nutzungsberechtigten nicht anzeigt
- und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

§ 10

Modellversuche

Bei Modellversuchen können Gebühren, wenn der tatsächliche Aufwand geringer ist, reduziert werden. Die Verrechnung kann frühestens im Folgejahr vorgenommen werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung einschließlich der Anlagen 1 – 4 tritt am 01.01.2017 in Kraft und am 01.03.2017 außer Kraft. Die Gebührensatzung vom 17.12.2015, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 16 vom 23.12.2015, tritt am 01.01.2017 außer Kraft.

Burg, __.12.2016

Burchhardt

Anlagen

- Anlage 1: Gebühren für die Entsorgung von über die haushaltsübliche Menge hinausgehenden gefährlichen Abfälle
- Anlage 2: Gebühren für die Anlieferung von Abfällen an der Kleinannahmestelle Genthin
- Anlage 3: Gebühren für die Anlieferung von Abfällen an der Kleinannahmestelle Ziepel
- Anlage 4: Gebühren für die Anlieferung von Abfällen an den Kleinannahmestellen Werderberg und Burg